

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Fußballverband Sachsen-Anhalt



## Geschäftszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

7.00 – 12.00 Uhr

12.30 – 15.30 Uhr

Dienstag:

7.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 18.00 Uhr

Freitag:

7.00 – 13.00 Uhr

39114 Magdeburg

Friedrich-Ebert-Straße 62

Tel.: 0391 850280

Fax: 0391 850 28 99

E-Mail: [info@fsa-online.de](mailto:info@fsa-online.de)

Kto.-Nr. 35 15 10 21

BLZ: 810 532 72

Stadtsparkasse Magdeburg

[www.fsa-online.de](http://www.fsa-online.de)

Nr. 09

September

2013

## Außerordentlicher Verbandstag des Fußballverbandes Sachsen- Anhalt

### Einberufung

Aufgrund der ausstehenden Genehmigung der zum 01.07.2013 durch den Vorstandsvorsitzenden vorbehaltlich bestätigten Neufassung der Satzung des FSA wird gemäß Satzung des FSA ein Außerordentlicher Verbandstag einberufen.

**Tagungstermin:** 23. November 2013

**Tagungsort:** Staßfurt  
Salzlandcenter  
Hecklinger Str. 80  
39418 Staßfurt

**Beginn:** 10.00 Uhr

**Ende:** ca. 12.00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Eröffnung des Außerordentlichen Verbandstages des FSA und Begrüßung der Delegierten und Gäste
2. Ehrungen
3. Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters

4. Beschlussfassung über Neufassung der Satzung des FSA
  - 4.1 Vorstellung
  - 4.2 Diskussion
  - 4.3 Abstimmung
5. Schlusswort

### Hinweis:

Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger Verbandstag auch nicht innerhalb einer Frist von einer Stunde beschlussfähig, so kann er innerhalb der nächsten Stunde mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Stunde erneut einberufen werden, wobei dieser Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenden Gesamtstimmen beschlussfähig ist.

Entsprechend § 20 (2) der Satzung des FSA wird hiermit die bereits zum 01.07.2013 durch den Vorstandsvorsitzenden auf seiner Tagung am 19./20. April 2013 vorbehaltlich bestätigte Neufassung der Satzung des FSA für alle Mitglieder bekanntgegeben:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name, Sitz und Rechtsformen

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine Sachsen-Anhalts. Seine Gründung erfolgte am 19.08.1990 in Magdeburg. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Magdeburg. Seine Farben sind schwarz-gelb.

## § 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

(2) Jedes Amt im FSA ist Frauen und Männern zugänglich.

## § 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes einschließlich repräsentativer Spiele im Frauen- und Männerbereich. Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im gesamten Nachwuchsbereich – Mädchen und Jungen – sowohl im Feld als auch in der Halle, sowie die Ausrichtung repräsentativer Spiele.
- b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern.
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern.

d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden.

e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitglieder.

f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen.

g) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports.

h) Förderung des Freizeitsports.

i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind.

j) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten.

## § 4 Mitgliedschaften

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Landessportbundes (LSB) Sachsen-Anhalt. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## § 5 Gemeinnützigkeit

Der FSA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des FSA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des FSA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des FSA oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden

## § 6 Gliederung des FSA

Das Verbandsgebiet umfasst das Land Sachsen-

Anhalt und gliedert sich in Kreis- und Stadtfachverbände (im Folgenden: KFV), deren territoriale Einteilung dem Vorstand des FSA obliegt. Sämtliche nachfolgenden Regelungen in dieser Satzung und aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die Kreisfachverbände und ihre Organe betreffen, gelten auch für die Stadtfachverbände. Die KFV haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Organe der Kreise erledigen ihre Obliegenheiten entsprechend der Satzung und Ordnungen des FSA nach der Vorgabe des FSA und seiner Organe.

### **§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

(1) Der FSA regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck die nachstehenden Ordnungen:

- a) Spielordnung
- b) Jugendordnung
- c) Schiedsrichterordnung
- d) Finanz- und Wirtschaftsordnung
- e) Rechts- und Verfahrensordnung
- f) Ausbildungsordnung
- g) Geschäftsordnung
- h) Ehrungsordnung.

(2) Über weitere Ordnungen und über erforderliche Änderungen der Ordnungen entscheidet der Verbandstag oder soweit dies nach der Satzung zulässig ist, der Vorstand.

### **§ 8 Selbständigkeit seiner Verbandsmitglieder**

Der FSA gewährleistet die Selbständigkeit seiner Mitglieder unbeschadet der ihnen obliegenden Pflichten und soweit nicht den Bestimmungen des DFB und des NOFV dem gegenüberstehenden. Durch die Mitgliedschaft im FSA wird keine gegenseitige Haftbarkeit begründet.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient.

(2) Der Verein muss seinen Sitz innerhalb des Territoriums des Landes Sachsen-Anhalt haben.

(3) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Verbandes an.

(4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Landesverband einzureichen. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereines
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung
- c) eine namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Befürwortung durch den zuständigen KFV.

(5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Beschlussfassung ist in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes zu veröffentlichen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Anrufung beim Verbandsgericht des FSA zu. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung. Ein Mitglied des FSA darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DFB sein.

### **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung eines Vereins.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss gefasst wurde. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Spieljahres gefasst werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt,
- b) wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung zum Verbandsgericht des FSA zu. Das Nähere

regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

(4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem FSA unberührt.

### **§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident**

Auf Antrag des Vorstandes des FSA können Personen, die sich langjährig um den Fußballsport und in den Gremien des FSA besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag ernannt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Ehrungsordnung. Die KFV können auf der Grundlage dieser Satzung eigene Festlegungen für die Ehrung verdienstvoller Personen treffen.

### **§ 12 Gebietsschutz**

Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand des FSA endgültig.

### **§ 13 Rechte der Mitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandstage, Jugendverbandstage und der Kreisverbandstage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung der Interessen durch den FSA zu verlangen,
- c) die vom FSA geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratungen des FSA in Anspruch zu nehmen,
- e) an den vom Verband veranstalteten Spielen teilzunehmen.

### **§ 14 Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die von den Organen

auf Verbands- und Kreisebene gefassten Beschlüsse zu befolgen,

b) die rechtskräftigen Urteile der Gerichte anzuerkennen und zu vollziehen,

c) die beschlossenen und festgelegten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgemäß zu entrichten,

d) die vom Verband geforderten und benötigten Angaben termingerecht einzureichen,

e) die beauftragten Vertreter des Vorstandes oder der Kreisfachverbände an ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

f) über ihren zuständigen KFV dem Landesverband Mitteilung zu geben, sofern eine Fusion, Verschmelzung von Fußballabteilungen oder eine Vereinsauflösung beabsichtigt ist,

g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenen Rechtsangelegenheiten die zuständigen Gerichte des Verbandes anzurufen. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist ausgeschlossen. Näheres regelt § 44,

h) die Gemeinnützigkeit zu beantragen, nachzuweisen und fristgemäß zu erneuern,

i) sich den für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB, NOFV, FSA und der KFV im Rahmen deren Zuständigkeit zu unterwerfen, sowie die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben,

j) dem Verband für Lehrgänge oder Auswahlspiele die angeforderten Auswahlspieler abzustellen,

k) Teilnahme der zuständigen und befugten Vertreter der Vereine an den vom Landesverband und den Kreisfachverbänden einberufenen Veranstaltungen und Staffeltagen.

### **III. Organe des Verbandes**

#### **§ 15 Organe auf Verbandsebene**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsvorstand
- c) das Präsidium
- d) der Jugendverbandstag
- e) der Verbandsjugendvorstand
- f) die Verbandsausschüsse.

Die Gerichte sind:

- a) das Verbandsgericht
- b) das Sportgericht
- c) das Jugendsportgericht

Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Neuwahl durch den Verbandstag, die Mitglieder des Jugendausschusses bis zur Neuwahl durch den Jugendverbandstag im Amt. Die Mitglieder der Verbandsorgane, der Ehrenpräsident, die Ehrenvorsitzenden der Kreise, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des FSA berechtigt. Der Ausweis ist beim Ausscheiden zurückzugeben. In den Kreisfachverbänden können für den jeweiligen Verantwortungsbereich analoge Festlegungen getroffen werden.

#### **§ 16 Organe auf Kreisebene**

Die Organe auf Kreis- bzw. Stadtfachverbandsebene sind:

- a) der Kreisverbandstag
- b) der Kreisjugendverbandstag
- c) das Kreisfachverbandspräsidium
- d) Ausschüsse der Kreisfachverbände

Die Gerichte auf Kreisebene sind:

- a) das Kreissportgericht
- b) das Kreisjugendsportgericht, soweit dieses errichtet ist.

#### **§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit in einem Organ des FSA ist ein Ehrenamt. Für die Tätigkeit im Dienst des Verbandes können auf Beschluss des Verbandsvorstandes und nach Haushaltslage angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA zu regeln.

#### **§ 18 Amtsdauer und Vertretung**

(1) Die Amtsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Organen des FSA auf allen Ebenen beträgt vier Jahre.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Tagung des wahlberechtigten Organs, auf der Neuwahlen gemäß der Tagesordnung stattfanden. In den Fällen, in denen eine Wahl nach der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, endet die Amtszeit erst mit dem Ablauf der Tagung, auf der die Bestätigung erfolgt ist.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorsitzende von Organen auf allen Ebenen, die auf Grund ihrer Funktion Mitglied eines anderen Organs sind, können sich im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied ihres Organs in dem anderen vertreten lassen. Dies gilt nicht für Wahlen gemäß § 23.

(5) Alle gefassten Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden.

#### **§ 19 Verbandstag**

Oberstes Organ des FSA ist der Verbandstag. Er findet alle 4 Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

#### **§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages**

(1) Die Einberufung des Verbandstages durch das Präsidium hat schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet.

(2) Anträge zum Verbandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

(3) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, sofern ein dringender Grund vorliegt. Außerordentliche

Verbandstage müssen auch einberufen werden, sobald mindestens 30 % der Kreisfachverbände Anträge in gleicher Sache stellen.

(4) Die Kosten des Verbandstages tragen:

a) der Landesverband für den Verbandsvorstand, die Verbandsausschüsse, die Gerichte, die Kassenprüfer, den Ehrenpräsidenten und für die Ehrenmitglieder.

b) die Kreisfachverbände und Vereine für die von ihnen entsandten Delegierten.

(5) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist. Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger Verbandstag auch nicht innerhalb einer Frist von einer Stunde beschlussfähig, so kann er innerhalb der nächsten Stunde mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Stunde erneut einberufen werden, wobei dieser Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenden Gesamtstimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der ursprünglichen Ladung hinzuweisen.

### **§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages**

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreisfachverbände
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
3. den Mitgliedern der Ausschüsse
4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
5. den Ehrenmitgliedern
6. dem Ehrenpräsidenten
7. den Kassenprüfern
8. Je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

(2) Der Verbandsvorstand beschließt die Anzahl der Delegierten für die einzelnen Kreise. Grundlage ist die Gesamtmannschaftsanzahl in den Kreisen gemäß der zuletzt dem Verbandstag voraus gegangenen Statistik mit Stichtag 01.01. Die Delegierten der Kreise und der Vereine sind dem Verband mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich zu benennen. Bis zum

Beginn des Verbandstages können Ersatzdelegierte schriftlich benannt werden.

(3) Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Gerichte, der Ausschüsse, der Kassenprüfer nehmen – soweit sie nicht Delegierte nach Ziffer 1 sind – mit beratender Stimme am Verbandstag teil.

### **§ 22 Aufgaben des Verbandstages**

(1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen des FSA übertragen ist.

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
- Bestätigung der Berichte des Präsidiums der Ausschüsse und der Gerichte,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Anträge zur Satzung und den Ordnungen sowie deren Änderungen,
- Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes.
- Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses und des Vorsitzenden des Jugendsportgerichtes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages.

(3) Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den vom Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen**

(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.

(2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(4) Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist diejenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(5) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen, beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen erhalten, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener, so nehmen sie außer demjenigen, der mehr Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist sie zu wiederholen.

(6) Jedes Wahlamt im Präsidium ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(7) Die Mitglieder der Gerichte können in gesonderten Wahlgängen auf jeweils einer Liste gewählt werden; erfolgt die Wahl schriftlich, so können die Delegierten durch Streichungen der Vorgeschlagenen ihre Stimme abgeben. Der Vorsitzende des Sportgerichtes und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes sind in einem gesonderten Wahlgang getrennt von den Mitgliedern zu wählen. Liegen hierbei mehrere Kandidaten vor, so gilt Abs. 4 auch für diese Wahl.

(8) Die Delegierten der Kreisfachverbände, die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung der Delegierten der

Verbandstag vorliegt. Eine einheitliche Stimmenabgabe der Kreisfachverbände durch einen Delegierten des Kreisfachverbandes bis zu zwei Stimmen ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Die Stimmübertragung von Verbandsvorstandsmitgliedern auf Dritte oder andere Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

## **§ 24 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der Mandatsprüfungskommission, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters,
- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages,
- Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes,
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- Anträge auf Satzungsänderungen,
- Neuwahlen des Präsidiums, der Gerichte und der Kassenprüfer,
- andere Anträge,
- Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag,
- Anfragen und Mitteilungen.

(2) Tagespunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

## **§ 25 Kreisverbandstag**

(1) Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisfachverbandes. Er findet im Turnus von 4 Jahren, jedoch im Jahr des Verbandstages spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages statt.

(2) Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisfachverbandsvorstandes,
- b) den Delegierten der Vereine, je Verein mindestens ein Delegierter,

Kreisfachverbände und Vereine ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht am

c) den Mitgliedern der Ausschüsse des Kreisfachverbandes,

d) den Mitgliedern der Gerichte und die Kassenprüfer.

Beratende Stimme haben die Mitglieder der Ausschüsse und der Gerichte der Kreise und die Kassenprüfer.

(3) Dem Kreisverbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Kreises zu, soweit sie nicht satzungsgemäß den Organen des FSA übertragen sind.

(4) Hinsichtlich der Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen wie für den Verbandstag, soweit sie anwendbar sind.

### **§ 26 Verbandsjugendtag**

(1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich des FSA.

(2) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen, in analoger Anwendung der

Bestimmungen des Delegationsrechts für den Verbandstag (Vereine mit Jugendmannschaften),

- den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes,

- den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,

- den Mitgliedern des Jugendsportgerichts,- je einem Delegierten der Vereine, die mit ihren Jugendmannschaften (im Junioren- und Juniorinnenbereich) in den Bundesligen, Regionalligen und der höchsten Spielklasse im Verbandsgebiet und ihren Sitz im Bereich des FSA haben. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sowie des Jugendsportgerichts nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Dem Verbandsjugendtag steht die selbständige Beschlussfassung in allen Jugendangelegenheiten auf Verbandsebene zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

(4) Der Verbandsjugendtag wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses und die Mitglieder des Jugendsportgerichtes. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Wahlen bedürfen der

Bestätigung durch den Verbandstag. Wird ein vom Verbandsjugendtag gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, so kann der Verbandsvorstand, auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses, ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(5) Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von sechs Wochen. Anträge zum Verbandsjugendtag sind mit einer Frist von vier Wochen beim Verband einzureichen.

(6) Der Verbandsjugendtag tritt in all den Jahren zusammen, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, mindestens jedoch drei Monate vor dem ordentlichen Verbandstag. Für die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtags gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für einen außerordentlichen Verbandstag.

(7) Im Übrigen gelten für den Verbandsjugendtag dieselben Bestimmungen wie für den Verbandstag, soweit diese für den Jugendbereich anwendbar sind.

### **§ 27 Kreisverbandsjugendtag**

(1) Der Kreisverbandsjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich des Kreises. Er findet im Jahr des Kreisverbandstages statt, dann bis sechs Wochen vor dem Termin des Kreisverbandstages.

(2) Der Kreisverbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses,

- den Mitgliedern des Kreisjugendsportgerichts, soweit es errichtet ist,

- den Delegierten der Vereine mit Jugendmannschaften, je Verein mindestens ein Delegierter.

(3) Dem Kreisverbandsjugendtag steht die Beschlussfassung in den Jugendangelegenheiten auf Kreisebene zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

(4) Hinsichtlich der Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für den Verbandsjugendtag, soweit sie im Kreis anwendbar sind.

### **§ 28 Präsidium**

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten,



b) dem 1. Vizepräsidenten,  
c) dem 2. Vizepräsidenten,  
d) und weiteren 4 Vizepräsidenten. Die Ressorts der Vizepräsidenten teilen sich wie folgt auf:

- Rechts- und Satzungsfragen
- Spiel- und Schiedsrichterwesen
- Jugendfußball
- Qualifizierung
- Ehrenamt, Prävention, Integration, sozial- u. gesellschaftspolitische Aufgaben
- Frauen- und Mädchenfußball

e) dem Schatzmeister

Der Geschäftsführer, der Verbandspressesprecher sowie der/die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium an und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden vom Verbandstag gewählt.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

(4) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des FSA zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- der Erlass von Richtlinien oder anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der FSA-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für Pokalendspiele,
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber dem DFB und NOFV auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
- die Umsetzung der Entscheidungen des DFB und NOFV durch eigenen Vollzug,
- Einberufung und Leitung des Verbandstages und des Verbandsvorstandes,
- die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Personalverwaltung des Verbandes,
- überwacht die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen.

(5) Das Präsidium kann ein geschäftsführendes Präsidium errichten, dem die dringende Geschäftsführung durch das Präsidium übertragen werden kann. Diesem gehört neben dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und

dem Schatzmeister, der Geschäftsführer an. Über die vorgenommene Geschäftsführung ist das Präsidium in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitsgruppen und Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder.

(7) Das Präsidium kann Beschlüsse der Verwaltungsorgane außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden; dies gilt nicht für Entscheidungen der Gerichte.

(8) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsvorstands, der Gerichte und Kassenprüfer und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen. Die Abberufung von Ausschussvorsitzenden bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

(9) Das Präsidium erstattet im Verbandsvorstand Bericht über seine Tätigkeit.

(10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(11) Das Präsidium entscheidet über die Einordnung von Vereinen in die Spielklassen des FSA nach Fusionen, Verschmelzungen von Abteilungen oder Namensänderungen, nach Insolvenzen, nach Abspaltungen von Vereinen oder Abteilungen nach Maßgabe der Spielordnung.

(12) Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle gemäß der Satzung und Ordnungen des FSA führt. Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium berufen und abberufen.

## **§ 29 Präsident und Vizepräsidenten**

(1) Der Präsident sowie der 1. und 2. Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Präsident führt die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung

und nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Er führt auf dem Verbandstag und im Vorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird der Präsident bei der Führung der Verbandsgeschäfte durch den 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.

(4) Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 10.000,- Euro zum Gegenstand haben, bedarf es der Zustimmung des Präsidiums. Weiteres regelt die Finanzordnung.

### **§ 30 Schatzmeister und Verbandspressesprecher**

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung und den Beschlüssen des Vorstandes. Er überwacht die Kassenführung der nachgeordneten Organe.

(2) Der Verbandspressesprecher wird vom Präsidium berufen und abberufen. Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsarbeit innerhalb des Verbandes und mit Dritten; insbesondere sorgt er für eine enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Presse und sonstigen Medien im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

### **§ 31 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Präsidenten der Kreisfachverbände,
- den Vorsitzenden der Gerichte auf Verbandsebene,
- den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse.

(2) Der Geschäftsführer, der Verbandspressesprecher, die Vorsitzenden der Gerichte, die Ehrenpräsidenten und die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse nehmen

an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Vorstandsmitglieder können sich gemäß § 18 Abs. 4 vertreten lassen; das gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums.

(4) Der Vorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Verbandsmittel. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr und legt dem Verbandstag den ordentlichen Haushalt zur Genehmigung und die Jahresrechnung zur Entlastung vor. Er beschließt ferner den außerordentlichen Haushalt.

(5) Der Vorstand behandelt Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und Kassenprüfer. Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandstages bis zur Beschlussfassung des nächsten Verbandstages aussetzen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von Verwaltungsorganen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidungen, zu entbinden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Anrufung beim zuständigen Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.

(7) Der Vorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Vorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 1. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

(8) Als verbindliche Kommunikationsplattform, Verbände – Vereine – Ausschüsse – Mitglieder, im Bereich des FSA gilt das DFBnet mit seinen Applikationen, einschließlich des elektronischen Postfaches. Hierüber hinaus erfolgen die Veröffentlichungen im Verband über das Bekanntmachungsorgan des Verbandes.

(9) Der Verbandsvorstand kann mit vorläufiger Wirkung und mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, durch die jedoch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Dreiviertelmehrheit durch den Verbandstag.

(10) Der Verbandsvorstand wird mindestens viermal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es beantragen.

(11) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Verbandsvorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Nimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen mit Stimmrecht wahr, steht ihm dennoch nur eine Stimme zu. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Beschlüsse des Verbandsvorstands können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(12) Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 23.

### **§ 32 Verbandsjugendvorstand**

(1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss zugewiesen ist. Insbesondere bestimmt der Verbandsjugendvorstand über die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband, deren Vorbereitung und Durchführung dem Verbandsjugendausschuss obliegen. Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandsvorstand oder das Präsidium zu entscheiden haben. Schließlich berät er den Jugendverbandstag im Bereich der Förderung und Koordinierung der Jugendarbeit. Er berät und beschließt über sonstige Angelegenheiten, die ihm der Jugendverbandstag übertragen hat. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.

(2) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstands verfügen jeweils über eine Stimme. Der Vorsitzende des Verbandsjugendsportgerichts sowie die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teilnehmen.

(3) Der Verbandsjugendvorstand tritt grundsätzlich zweimal im Jahr zusammen; in den Kalenderjahren, in denen ein ordentlicher Jugendverbandstag stattfindet, spätestens drei Monate vor dem Verbandstag. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses mit einer Frist von vier Wochen.

(4) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendbeiratstagung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen. Die Einberufung erfolgt gemäß Abs. 4.

### **§ 33 Verbandsausschüsse**

(1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorgaben des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:

- Spielausschuss,
- Jugendausschuss,
- Schiedsrichterausschuss,
- Ausschuss für Qualifizierung,
- Frauen- und Mädchenausschuss,
- Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit,
- Ausschuss für Satzung und Ordnungen,
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport.

(2) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben ihres Bereiches an Einzelpersonen zu delegieren.

(3) Erforderlichenfalls ist es gestattet, weitere Ausschüsse zur Verbesserung der Entwicklung des Fußballsports zu bilden.

(4) Jeder Ausschuss besteht grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Präsidium berufen und abberufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Der Vorsitz kann auch von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, in dessen Ressort der Ausschuss tätig ist, übernommen werden. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird auf dem Jugendverbandstag gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören. Jedes Mitglied hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

### **§ 34 Spielausschuss**

(1) Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, der Vizepräsidenten für den Spielbetrieb, die Staffelleiter aller Spielklassen auf Verbandsebene im Männerseniorenbereich, ein Vertreter der Vereine, ein Vertreter des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport, eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie ein Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle an.

(2) An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses sowie des Sportgerichts des FSA mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Aufgaben:

- a) der Spielausschuss leitet die vom Verband veranstalteten Spiele nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen,
- b) er betreut die Verbandsmannschaften und schlägt dem Präsidium die für die

Auswahl- und Pokalspiele festzulegenden Orte und Zeiten vor,

c) er erstellt den Entwurf eines verbindlichen Rahmenterminkalenders für das Präsidium unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Ausschüsse nach Vorgaben des DFB und des NOFV,

d) er überwacht die Einhaltung der Spielordnung und berät das Präsidium bei spieltechnischen Fragen,

e) Einberufung und Leitung der Versammlung der Vereine (Staffeltage).

Weitere Aufgaben können dem Spielausschuss durch die Spielordnung übertragen werden.

(4) Der Spielausschuss und der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

### **§ 35 Jugendausschuss**

(1) Zusammensetzung:

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der der Vizepräsident für die Jugendarbeit sein soll und nachfolgenden Mitgliedern: Verantwortlicher für Spielbetrieb, Verantwortlicher für überfachliche Jugendarbeit, Verantwortlicher für Jugendqualifizierung, Verantwortlicher für Schulfußball, Verantwortlicher für Talentsichtung, Verantwortlicher für Talententwicklung, Verantwortlicher für Mädchen- /Schulfußball, Verantwortlicher für Kommunikation und Verantwortlicher für Jugendarbeit sowie eine für Mädchenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes kann an den Sitzungen des Jugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,

- a) für die Durchsetzung der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
- b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
- c) den Jugendspielbetrieb zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
- d) das DFB- Talentförderprogramm zu unterstützen und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln,
- e) Lehrgänge und Wettbewerbe zu organisieren,

- f) über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel zu entscheiden,
- g) Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden, Dezernaten, Ämtern und Schulen.

### § 36 Schiedsrichterausschuss

#### (1) Zusammensetzung:

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende leitet den Ausschuss im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen, insbesondere der Schiedsrichterordnung und vertritt das Schiedsrichterwesen nach innen und außen. Dem Ausschuss gehören weiterhin an: der Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen, ein Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle, die Ansetzer für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter in den Spielklassen des Verbandes (Verbandsebene) der Männer und Frauen, der Schiedsrichterlehrwahrt, die Verantwortliche für Schiedsrichterinnen sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.

An den Sitzungen des Schiedsrichterausschuss sollen ein Vertreter des Spielausschusses und im Bedarfsfall ein Vertreter des Ausschusses für Qualifizierung und des Sportgerichts des FSA mit beratender Stimme teilnehmen.

#### (2) Aufgaben:

Der Ausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Schiedsrichterwesen im Verband nach den Bestimmungen des DFB und der Schiedsrichterordnung auszurichten,
- b) die einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter und die Nachwuchsarbeit im Verband und in den Kreisfachverbänden zu fördern,
- c) Schiedsrichter im Verbandsgebiet anzusetzen,
- d) Lehrgänge für die zur Leitung von Verbandsspielen berufenen Schiedsrichter und ein qualifiziertes Beobachtungs- und Coachingsystem durchzuführen,
- e) dem Präsidium bei der Benennung von Schiedsrichtern und Assistenten sowie Beobachtern gegenüber dem DFB und dem NOFV Empfehlungen auszusprechen

sowie über die Aufnahme von Schiedsrichtern auf die Schiedsrichterliste des Verbandes und deren Ausscheiden zu befinden,

f) Maßnahmen gegen Schiedsrichter zu ergreifen, die wegen der Leitung von Spielen erforderlich werden, mit der sie der Verband beauftragt hat, soweit dies nicht der Sportgerichtsbarkeit unterfällt.

(3) Weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch die Schiedsrichterordnung übertragen werden.

### § 37 Ausschuss für Qualifizierung

#### (1) Zusammensetzung:

Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus dem Vorsitzenden, der der Vizepräsident für Qualifizierung sein soll, einem Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle, dem Landestrainer, dem Verantwortlicher für Jugendqualifizierung, Verantwortlicher für Schulfußball, Verantwortlicher für Talentsichtung, Verantwortlicher für Talententwicklung, Verantwortlicher für Mädchen- /Schulfußball, dem DFB Stützpunktkoordinator, dem Verantwortlichen für Vereinswettbewerbe, bis zu drei KFV-Präsidenten oder deren Vertreter, einem Vertreter des Schiedsrichterausschusses, einem Vertreter des Sportgerichts des FSA oder des Verbandsgerichts sowie einer Vertreterin des Frauen- und Mädchenausschusses.

#### (2) Aufgaben:

a) Der Ausschuss organisiert die planmäßige, an den Erfordernissen ausgerichtete, Aus- Fort- und Weiterbildung der ehren- und hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter, der Vereinsfunktionäre sowie der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,

b) der Ausschuss koordiniert die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen von Projekten und Maßnahmen des DFB und des LSB, er berät das Präsidium bei der Formulierung der Zielsetzung und Durchführungen von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

c) der Ausschuss wirkt auf eine ganzheitliche Aus- und Fortbildung durch alle sonstigen Ausschüsse des Verbandes hin.

Weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch die Ausbildungsordnung übertragen werden.

## **§ 38 Frauen- und Mädchenausschuss**

### **(1) Zusammensetzung:**

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus dem Vorsitzenden, der der Vizepräsident für Frauen- und Mädchenfußball sein soll, einem Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle, den Staffelleitern aller Spielklassen auf Verbandsebene, der Koordinatorin für den Frauen- und Mädchenspielbetrieb sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. An den Sitzungen des Ausschusses sollen ein Vertreter des Spielausschusses, des Ausschusses für Qualifizierung und des Jugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen,

- a) die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrbetriebes,
- b) die Leitung der Verbandsspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfes für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium
- c) Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss sowie die Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss Freizeit- und Breitensport und Qualifizierung.

Weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch die Spielordnung, Jugendordnung übertragen werden.

## **§ 38a Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit**

### **(1) Zusammensetzung:**

Dem Ausschuss gehören an: der Vorsitzende, der der Präsident sein soll, der Schatzmeister, bis zu drei KfV-Präsidenten, je einem Mitglied der sonstigen Ausschüsse und dem Geschäftsführer.

### **(2) Aufgaben:**

Der Ausschuss soll die Finanzentscheidungen des Präsidiums und des Verbandsvorstandes vorbereiten, er soll Entwürfe der Haushaltspläne erstellen und ein Entwurf eines auf Nachhaltigkeit angelegtes Konzept erstellen,

weiterentwickeln und fortschreiben. Ferner hat der Ausschuss die Aufgabe für effektive Controllingmaßnahmen zu sorgen und das Präsidium und Verbandsvorstand in Fragen des Haushalts- und Investitionsmanagements zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

## **§ 38b Ausschuss Satzung und Ordnungen**

### **(1) Zusammensetzung:**

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der der Vizepräsident für Satzung und Rechtsfragen sein soll, bis zu fünf KfV-Präsidenten oder Vertreter der KfV-Vorstände, je zwei Mitgliedern aus den sonstigen Ausschüssen, bis zu drei Vertretern der Verbandsgeschäftsstelle, wobei ein Vertreter für das Passwesen zuständig sein muss, bis zu fünf Vertreter der Gerichte sowie bis zu drei Vertreter der Vereine.

### **(2) Aufgaben:**

Der Ausschuss hat die Aufgabe die Änderungen der Satzung und der Ordnungen sachgerecht und aktuell nach Vorgaben des Präsidiums und des Verbandsvorstandes zu erarbeiten und Empfehlungen bei der Abfassung von Änderungen auszusprechen; dabei ist insbesondere den Anforderungen des DFB und des NOFV Beachtung zu schenken.

## **§ 38c Ausschuss für Freizeit- und Breitensport**

### **(1) Zusammensetzung:**

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten für das Spielwesen, drei Vertretern des Spielausschusses, je einem Vertreter des Vorstandes der KfV, einem Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle, einer Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, einem Vertreter des Ausschusses für Qualifizierung, einem Vertreter des Jugendausschusses sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.

### **(2) Aufgaben:**

Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Spielausschuss, dem Jugendausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Aufgabe, die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports im Verband und den Mitgliedern in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:

- a) Freizeitfußball

- Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z.B. Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren)

- Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfbestimmungen (z.B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, Ü 40-/Ü50-Turniere)

b) Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und Breitensport im Fußballverein auch für Frauen

- Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z.B. Lauf- und Gymnastikgruppen)

- Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z.B. Fitness- und Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen)

- Gesundheitsorientierter Sport (z.B. Herz/Kreislauftraining).

c) Außersportliche Angebote (z.B. Schulungen)

### § 39 Kreisfachverbandspräsidium

(1) Das Kreisfachverbandspräsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- den Vorsitzenden des Spielausschusses,
- der Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
- dem Vorsitzenden des Lehrausschusses (Kreislehrwart),
- dem Schatzmeister,
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertretern der Vereine.

Die Vorsitzenden der Gerichte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Das Kreisfachverbandspräsidium wird vom Kreisverbandstag gewählt. Er führt die Geschäfte des Kreisfachverbandes nach der Satzung und den Ordnungen des FSA.

(3) Das Kreisverbandspräsidium kann ein geschäftsführendes Präsidium errichten, dem die dringende Geschäftsführung durch das Kreisfachverbandspräsidium übertragen werden

kann. Diesem hat neben dem Präsidenten und dem Schatzmeister mindestens noch ein weiteres Mitglied des Kreisfachverbandspräsidiums anzugehören. Über die vorgenommene Geschäftsführung ist das Kreisfachverbandspräsidium in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Für die Tätigkeit des Kreisfachverbandspräsidiums und der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Festlegungen wie auf Verbandsebene für das Präsidium und die Ausschüsse, soweit sie satzungsgemäß für den Kreis zutreffen bzw. anwendbar sind.

### § 40 Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Gerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des Verbandes aus. Der Verband gibt sich eine Rechts- und Verfahrensordnung in der die Gerichtsverfassung, die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahren und ihre Verläufe, Rechtsmittel sowie Befugnisse einschließlich der Strafbestimmungen der Gerichte bestimmt werden.

(2) Die Gerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verbandsausschüssen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden sind.

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet, in der jeweils ein Schlichter tätig ist. Diese kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden. Die in der Schlichtungsstelle eingesetzten Schlichter werden vom Verbandsvorstand berufen. Kommt keine Schlichtung zustande, kann das Verbandsgericht angerufen werden. Mit der Entscheidung über die Schlichtung ist durch den Schlichter über die Kosten des Schlichtungsverfahrens unter entsprechender Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung zu entscheiden.

(4) Die Mitglieder der Gerichte werden durch den Verbandstag oder Kreisverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Gerichte sind in gesonderten Wahlgängen von den übrigen Mitgliedern zu wählen.

(5) Gerichte entscheiden nach einem Geschäftsverteilungsplan, in dem die Spruchkörper, ihre Zusammensetzung und Aufgaben durch die Vorsitzenden bestimmt werden. Mitglieder der Gerichte dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 41 Sportgericht**

(1) Der Verband hat ein Sportgericht zu errichten, Sitz des Sportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Der Vorsitzende des Sportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(2) Das Sportgericht ist zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte, für alle Verfahren der Spielberechtigung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind, für Verfahren in der Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Verwaltungsentscheidungen, für Streitigkeiten bzgl. Abrechnung von Pokalspielen oder sonstigen finanziellen Streitigkeiten des Verbandes, der Kreisfachverbände und den Mitgliedern, für Verfahren in Fällen des diskriminierenden und menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen, Vereinen oder Organen des Verbandes.

#### **§ 42 Jugendsportgericht**

(1) Der Verband hat ein Jugendsportgericht zu errichten. Sitz des Jugendsportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Jugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

(2) Das Jugendsportgericht entscheidet in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, als Berufungs- und

Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte.

#### **§ 43 Verbandsgericht**

(1) Der Verband hat ein Verbandsgericht zu errichten. Sitz des Verbandsgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(2) Das Verbandsgericht entscheidet in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nichtamateur ohne Lizenz abgeschlossen wurden, in erster Instanz, wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird, in Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

#### **§ 43a Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte**

(1) Die Kreisfachverbände haben Kreissportgerichte zu errichten. Die Kreisfachverbände können hierneben Kreisjugendsportgerichte errichten. Kreisjugendsportgerichte sind durch den Kreisverbandstag zu errichten und aufzuheben. Die Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

(2) Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte sind zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene sowie als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen. Soweit Kreisjugendsportgerichte errichtet sind, sind diese zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene im Jugendbereich und als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.



#### **§ 44 Schiedsverfahren**

(1) Alle Streitigkeiten zwischen dem FSA und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander werden nach rechtskräftiger Durchführung der durch die Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahren im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Besitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosen Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

(3) Die Klage und alle Anträge – letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden – sind schriftlich einzureichen. Die Klage ist sechs Monate nach bekannt werden des die Klage auslösenden Ereignisses nicht mehr zulässig. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin gegen Empfangsbekanntnis. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes geführt und welches von ihm unterzeichnet wird. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage beträgt mindestens zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Fristen kann durch die Parteien

verzichtet werden. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurück genommen werden. Hierdurch ist der Kläger gehindert die Sache nochmals vor das Schiedsgericht zu tragen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmmehrheit. Das Gericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.

(5) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung entsprechend Ziffer 3 zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(6) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft sind die Vorschriften der §§ 1025ff. ZPO auf das Schiedsverfahren anzuwenden.

#### **§ 45 Vermögen des Verbandes**

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern *steht* ein Anspruch nicht zu.

#### **§ 46 Kassenprüfer**

(1) Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten dem Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.

(3) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem FSA oder einem vom FSA mit der

#### **§ 47 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen**

Satzungsänderungen werden nach Beschluss des Verbandstages wirksam.

Die Präsidiumswahl ist sofort wirksam. Änderungen der Ordnungen und Zusammensetzungen der Ausschüsse treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späteres Inkrafttreten beschlossen wurde.

#### **§ 48 Datenverarbeitung und Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der FSA die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine. Der FSA kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom FSA selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, NOFV, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im FSA sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und FSA sowie zum DFB und dessen

Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des FSA, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

(4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die

Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

(5) Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bremischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der FSA ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

#### **§ 49 Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Der Vorstand hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Sachsen-Anhalt, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

#### **§ 50 Übergangsvorschriften**

Sofern vom Registriergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der

Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.

#### **§ 51 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Satzung des FSA tritt am 01.07.2013, vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages des FSA, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 01.07.2012 außer Kraft.

## **Ehrungen:**

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

### **Verdienstnadel des NOFV an**

Ekkehard Wulfänger  
SV Germania Klitz/KFV Altmark Ost

### **Ehrenplakette des FSA an**

Sven Schweinefuß  
SV Grün-Weiß Rieder

### **Ehrennadel des FSA in Gold an**

Jens Schuster  
SV Wacker Rottleberode

Rainer Rückert  
TSG Wörlitz/Böllberg

Wolfgang Rogulla  
TSV 09 Wasserleben

Sven Förster  
FC Einheit Wernigerode

Detlev Charwat  
TuS Elbingerode

Viola Tietz  
SV 1919 Heudeber

Michael Wilke  
SV 1919 Grün-Gelb Ströbeck

Günter Möser  
Germania Wernigerode

Lutz Siebert  
SV Concordia 08 Harzgerode

Helmut Berkmann  
Hessener SV 1928

Harald Gaedke  
TSV Deersheim 1912

Edgar Hörold

Jürgen Klaus  
SV Fortuna Pabstorf

Hans-Georg Lübbecke  
FSV Eintracht Badersleben

Dieter Splettstößer  
SV 1919 Grün-Gelb Ströbeck

Michael Willke  
SV 1919 Grün-Gelb Ströbeck

Maik Barth  
KFV Wittenberg

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

## **Änderung / Ergänzung der Spielordnung des FSA**

Auf der Tagung des Vorstandes am 14. September 2013 wurden folgende Änderungen im § 32 beschlossen: (*Änderungen fett kursiv gedruckt*)

### **§ 32 Spielkleidung und Werbung**

1. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.
2. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
3. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
4. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
5. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig.
6. Die Genehmigung darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. – 30.06.) erteilt werden.

7. Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden. Genehmigungen für die Mannschaften im FSA-Bereich müssen in der Geschäftsstelle des FSA beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ~~Die Genehmigungsgebühr beträgt 25,- Euro.~~ Die Gebühr ist verfallen, wenn dieser Antrag zurückgewiesen wird. Die KfV/SfV treffen für ihre Verantwortungsbereiche analoge Festlegungen.
8. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
9. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
10. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
11. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
12. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.  
**Zulässig ist ferner die Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins, der zur Spielkleidung gehörenden Hose. Jedoch sind Werbung und Vereinseblem auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.**
13. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
14. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels jeweils 100 cm<sup>2</sup> **und die der Hose 50 cm<sup>2</sup>** nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
15. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche **mit folgender Positionierung** haben:
- Hemd 100 cm<sup>2</sup>  
**auf dem linken Brustteil des Hemdes**
  - Hose 50 cm<sup>2</sup>  
**auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins**
  - Stutzen 25 cm<sup>2</sup>  
**frei wählbar**
16. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots **dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden.** Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
17. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter u. Assistenten oder die Zuschauer wirken.
18. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm<sup>2</sup>), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm<sup>2</sup>) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm<sup>2</sup>). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
19. Werbung auf der Trikotvorderseite. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der vor ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für in Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

20. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga- Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

21. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

22. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

### Übergangsregelung

*Ist zur Zeit bei der Positionierung des Vereinseblems eine andersseitige Platzierung auf der aktuellen Spielkleidung*

*vorgesehen, wird dies übergangsweise akzeptiert. Eine mögliche Hosenwerbung ist in diesen Fällen auf der anderen Hosenbeinseite übergangsweise statthaft.*

*Bei einer Neuanschaffung von Spielkleidung sind jedoch die Festlegungen der Spielordnung des FSA, hier § 32, zu beachten.*

## **An alle Vereine mit D-Juniorenmannschaften**

Sehr geehrte Sportkameraden,

hiermit möchte der Verbandsjugendausschuss je ein Präsidiumsmitglied sowie die Jugendleiter aller D-Juniorenmannschaften auf Landesebene einladen.

Interessierte Mannschaften auf Kreisebene sind ebenfalls eingeladen.

Der Vizepräsident Jugend Olaf Glage, der Landestrainer Dieter Hausdörfer und der DFB-Stützpunktkoordinator Frank Gifhorn informieren über die angedachten Veränderungen des Spielsystems bei den D-Junioren (Gründung der Talentliga) zur Saison 2014/15.

Für die Mannschaften auf Landesebene ist dies eine Pflichtveranstaltung.

### Termine, Ort:

- 08.10.2013, 19.00 Uhr Magdeburg, Büro- und Tagungscenter, Rogätzer Str. 8, D-LL-Staffel 1+2
- 10.10.2013, 19.00 Uhr Dessau, NH-Hotel, Zerbster Str. 29, D-LL-Staffel 3+4

Die namentliche Teilnahmebestätigung bitte schriftlich oder telefonisch bis 04.10.2013 an meine Kontaktdaten:

Lutz Rachholz

Verantwortlicher Jugendarbeit FSA

Tel.: 0391-8502816

Fax: 0391-8502899

Mail: [l.rachholz@fsa-online.de](mailto:l.rachholz@fsa-online.de)

# Fußball-Ferienfreizeit mit der DFB-Stiftung Egidius-Braun

## Was macht die Egidius-Braun-Stiftung?

Die Egidius-Braun-Stiftung, die aus dem DFB-Sportförderverein hervorgegangen ist, finanziert u.a. Ferien-Freizeiten, die auch Vereinen aus unserem Bundesland zu Gute kommen. Fußball-Ferien-Freizeiten sind hier ein bedeutendes Element und werden seit einigen Jahren vom DFB-Sportförderverein durchgeführt.

Es werden traditionell die Landesverbände und deren Vereine angesprochen. Diese Ferienfreizeiten sind zunehmend Teil einer Antwort des Fußballs auf das ernsthafte Problem des Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen geworden. Dabei geht es hier um eine allgemeine Schwerpunktaufgabe, die nicht "nur" Randgruppen oder Minderheiten im Blickwinkel hat. Fußball-Ferien-Freizeiten stellen durch aktives Tun und Erleben nicht nur eine Alternative zu reinem konsumorientierten in mancher Hinsicht passivem Verhalten dar, sondern prägen junge Menschen, schweißen Mannschaften zusammen und fördern so den Zusammenhalt ganzer Jugendabteilungen. Hier wird Hervorragendes geleistet.

## Wohin geht die Reise?

Zelten an der Ostsee, Kicken im Fußball-Camp oder Klettern am Berg: Das alles können Jugendmannschaften aus dem Fußballverband Sachsen Anhalt in den Ferien 2014 mit ihrem Team erleben, und zwar kostenlos! Denn die DFB-Stiftung Egidius Braun belohnt gute Jugend- und Vereinsarbeit mit der Teilnahme an einer Ferienfreizeit und möchte so auch den Teamgeist innerhalb einer Mannschaft und eines Vereins stärken. Die Mannschaften reisen mit 16 Spielern und einem bzw. zwei Betreuern.

Ansprechpartner für interessierte Vereine ist der verantwortliche Freizeitlehrer für den Fußballverband Sachsen-Anhalt Gordon Bode, erreichbar unter der 0176-41178140 oder [gordon.bode@arminia-magdeburg.de](mailto:gordon.bode@arminia-magdeburg.de)

## Teilnehmergebühr

Vollständige Kostenübernahme durch die DFB-Stiftung Egidius Braun (nur bei der Fußballferienfreizeit am Werbellinsee müssen die Fahrtkosten getragen werden)

## Inhalt der Bewerbung

Die Bewerbung soll eine kurze Beschreibung der Vereinsjugendarbeit u.a. mit Informationen zu folgenden Punkten:

- Qualifizierung der Jugendtrainer und Jugendleiter
- Außersportliche Angebote des Vereins (z.B. Kinobesuche, Schwimmbadbesuche)
- Betreuungsangebote (z.B. Hausaufgabenbetreuung)
- Angebote von Ferienfreizeiten und Ausflügen der Jugendabteilung
- Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen im Verein
- Kooperationen mit anderen Institutionen (z.B. Angebote in offenen Ganztagschulen)

Bewerbungsschluss ist der 30. November 2013 (Jugendspielgemeinschaften und Bundesligavereine (Bundesliga und 2. Bundesliga) sind grundsätzlich von einer möglichen Teilnahme ausgeschlossen.)

**Anmeldungen bzw. Bewerbungen an:**  
Fußballverband Sachsen Anhalt  
Geschäftsstelle  
Friedrich-Ebert-Str. 62  
z. Hd. Lutz Rachholz  
39114 Magdeburg

## Termine 2014

**2 Vereine** für Fußballferienfreizeiten auf Landesebene im **20.07-26.07.2014 in der Europäischen Jugendholungs- und Begegnungsstätte am Werbellinsee:** (*alle Teilnehmer im Jahrgang 2001-2004; also alle Spieler die in der **aktuellen** Saison entweder D- oder E-Junioren spielen!*)

**1 Verein** für Fußballferienfreizeiten auf DFB Ebene vom **04.08.-10.08.2014 im Zeltlager**

**Lensterstrand-Grömitz/Ostsee** ( *Alle Teilnehmer im Jahrgang 2001-2003*)

□ **1 Verein** Zentrales Fußball-Camp vom **29.07.-07.08.2014** im Camp Malente (*alle Teilnehmer im Jahrgang 1999-2000; also alle Spieler die in der **aktuellen** Saison in den C-Junioren spielen!*)

## **Futsal-Landesmeisterschaft der C- und B-Junioren 2013/14**

Wie im Vorjahr wird auch in der Wintersaison 2013/14 eine NOFV-Meisterschaft im Futsal bei den C-Junioren ausgetragen. Neu wird sein, dass es diese Hallensaison auch bei den B-Junioren eine Futsal NOFV-Meisterschaft geben wird.

Beide NOFV-Futsal-Meisterschaften werden am Sonntag, den 9. Februar 2014, durch den Fußballverband Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet. Wo ist noch offen. Es wird darauf hingewiesen, dass vom 1. bis 9. Februar in Sachsen-Anhalt Winterferien sind.

Für beide NOFV-Meisterschaften (C-/B-Junioren) möchte der FSA je einen Teilnehmer melden. Dieser soll in je einer Landesmeisterschaft für C- und B-Junioren ermittelt werden.

Für die Endrunde der C-Junioren steht der Termin am 2. Februar 2014 in Bernburg fest. Für zwei Vorrunden der C-Junioren und für die zwei Vorrunden sowie Endrunde der B-Junioren sucht der Jugendausschuss des Landesverbandes Sachsen-Anhalt noch Hallen inkl. Termine. Idealer Endrundentermin wäre der 1. Februar 2014; Vorrunden dementsprechend eher.

Welcher KFV/SFV oder Verein wäre interessiert eines oder mehrere Turniere auszurichten? Meldungen bitte umgehend an den Jugendsekretär Lutz Rachholz, Geschäftsstelle Magdeburg.

Zur Ausschreibung:

Jeder KFV/SFV kann in jeder Alterklasse grundsätzlich eine Mannschaft melden.

oder direkt eine Mannschaft bestimmen. In den Kreisen wo keine Futsal-Meisterschaft angeboten wird, können sich die Vereine über den KFV/SFV zur Landesmeisterschaft melden lassen.

Der Jugendausschuss würde es begrüßen, wenn alle KFV/SFV einen Futsal-Teilnehmer je Altersklasse stellen. Wenn Plätze durch Fehlmeldungen der KFV/SFV frei sind, besteht auch die Möglichkeit mehrere Mannschaften aus einem KFV/SFV zu melden. Teilnehmergrenzen werden aber bei acht Mannschaften aus je einem KFV/SFV (dann gleich Endrunde) gezogen oder bei maximal 16 Mannschaften (wenn mehr als acht KFV/SFV melden).

Über den Meldschluss informiert der Jugendausschuss die KFV/SFV sobald für alle Turniere Sporthallen und Termine gefunden sind.

## **Ü 40- und Ü 50-Landesmeisterschaft 2014**

Die 8. Ü 40-Landesmeisterschaften (Großfeld) findet am 14. Juni 2014 in Bernburg Sparkassen-Arena (Sportanlage des TV Askania Bernburg) statt.

Die erste Ü 50-Landesmeisterschaft (Kleinfeld) folgt eine Woche später, am 21.6.2014, im Dessauer „Paul-Greifzu-Stadion“.

Schon jetzt sollten sich alle interessierten Vereine diese Termine in ihren Spielkalender eintragen und können auch schon ihre Teilnahme über ihre Kreisfachverbände an den Ausschussvorsitzenden Frank Krella melden.

Neben Gastspielgenehmigungen ist auch angedacht, Spielgemeinschaften zuzulassen. Letzteres muss aber auf der nächsten Sitzung am 13. November noch abgesehen werden. Der Sachsen-Anhalt-Vertreter für die NOFV-Meisterschaften der Ü 40 und Ü 50 muss jedoch die Bedingungen bei diesem Wettbewerb erfüllen. Hier sind dann keine



Spielgemeinschaften zugelassen. Die Spieler des FSA-Teilnehmers müssten dann den Verein wechseln oder Gastspieler werden.

15./16. Februar gesucht. Meldeschluss ist der 1. Februar 2014.

## **Ü 50-Hallenlandesmeisterschaft – Start am 10. November 2013**

Aktuell wird eine Ü 50-Hallenlandesmeisterschaft vorbereitet. Interessierte Mannschaften können sich direkt beim Ausschussvorsitzenden Frank Krella anmelden. Anmeldeschluss ist der 2. November 2013. Spielort ist Bernburg. Bei mehr als acht Mannschaften werden Vorrunden am Sonntag, den 10. November, und Samstag, den 23. November 2013, ausgetragen. Das Endrundenturnier wird bei Vorrunden am Sonntag, 22. Dezember 2013, in Dessau-Kochstedt ausgetragen. Sollten bis zum 2. November aber maximal nur acht Mannschaften melden, wird am 10. November gleich die Endrunde ausgetragen.

Zugelassen sind alle Mannschaften, die Mitglied in einem Verein des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt sind. Alle Spieler müssen zum Spieltag das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Mitgliedschaft im Verein per Spielerpass oder Passonline-Ausdruck mit Ausweis inkl. Lichtbild nachweisen. Neben reinen Vereinsmannschaften sind auch Gastspieler bzw. Spielgemeinschaften aus zwei Mannschaften zugelassen. Beides muss bis zum 2. November mit beantragt werden. Startgebühren betragen 15 Euro.

## **Ü 40-Hallenlandesmeisterschaft**

Auch eine Ü 40-Hallenlandesmeisterschaft ist für die Saison 2013/14 vorgesehen. Hierzu kann jeder Kreisfachverband eine Mannschaft melden. Wo keine eigene Kreismeisterschaft ausgespielt wird, können sich die Mannschaften über ihren

KFV melden lassen. Termin für die Endrunde ist Samstag, der 22. Februar, in Dessau-Kochstedt. Melden mehr als acht Kreisvertreter findet eine Vorrunde statt. Hierfür werden noch zwei mal vier Stunden mit Hallen im Zeitraum 8./9. oder

## **FUTSAL Herren**

Für eine NOFV-Meisterschaft (über eine ganze Saison) darf der FSA einen Teilnehmer stellen. Ein geeigneter Teilnehmer soll hier 2014 über ein Turnier ermittelt werden. Angedacht wird auch eine eigene Futsal-Landesmeisterschaft über ein ganzes Spieljahr. Hier ist der FSA einer der letzten Landesverbände (!), der im Futsal noch keine eigene Meisterschaft im Herrenbereich ausspielt. Hierzu müssen aber die Gedanken noch ausgetauscht werden. Trotzdem würde sich der FSA-Ausschuss Freizeit- und Breitensport schon jetzt über Meldungen von Mannschaften freuen, die ihre Teilnahme an einer Futsal-Landesmeisterschaft bekunden würden. Es können sich auch Sportgruppen melden, die sich noch nicht dem Landesverband angeschlossen haben.

Alle Meldungen für die vorher angesprochenen Ü 40-, Ü 50-(Hallen-)Landesmeisterschaften und Futsal entweder über den KFV oder direkt an Frank Krella (nur Ü 50 HLM/Futsal) per Privatmail: [frank@krella.org](mailto:frank@krella.org) / epostfach: [frank.krella@fsa-online.evpost.de](mailto:frank.krella@fsa-online.evpost.de) oder per Post an Friedrich-List-Straße 29 in 06406 Bernburg zu richten; Tel.: 0172 3626505. Wichtig ist die Angabe eines Ansprechpartners mit Mailadresse, weil im Fall der Ü 50-Landesmeisterschaft die Zeit zwischen 2. November und ersten Austragungstermin knapp ist.

## **Julia Gornowitz für Lehrgang der U19-Nationalmannschaft nominiert**

Die 17-jährige Nachwuchstorhüterin des Magdeburger FFC, Julia Gornowitz, wurde für die Länderspielreise der deutschen U19 Nationalmannschaft, vom 20. bis 24. September in England, auf Abruf nominiert.

Gornowitz, gab im Januar Jahr 2013 erst ihr Länderspieldebüt für die U17

Nationalmannschaft und absolvierte zwischenzeitlich drei Spiele (2 x 1:1 gg die USA

Brandenburg gewann, nach drei Siegen und bei drei Spielen, ohne Punktverlust das Turnier, welches zur Vorbereitung auf den DFB-Länderpokal, vom 02. bis 6. Oktober in Duisburg, durchgeführt wurde.

im Wintertrainingslager sowie 0:0 gegen Belgien in der U17 EM-Qualifikation), für das DFB-Team.

Torhüterin Julia Gornowitz wechselte mit 12 Jahren von Lok Güsten an das Sportgymnasium Magdeburg und wechselte zum Magdeburger FFC. In der aktuellen Spielserie kommt sie in der 2. Frauen Bundesliga zum Einsatz.

## **2. Runde DFB-Pokal: Schweres Los für Magdeburger FFC**

Für die am 28. und 29. September stattfindende 2. Runde um den DFB-Pokal erfolgte heute in Leipzig die Auslosung. Im Rahmen des erstmals ausgetragenen DFB Ü35 Cups wurden die 12 Begegnungen der zweiten Runde ausgelost. Der Magdeburger FFC muss beim Bundesligaaufsteiger BV Cloppenburg antreten.

Die Cloppenburgerinnen, welche nach drei Spielserien in der zweiten Liga nun in der 1. Bundesliga spielen, setzten sich in der ersten Runde beim Regionalligisten 1. FFV Dresden-Rähnitz mit 4:0 durch.

## **U17 wird Vierter beim 10. NOFV-Länderpokal**

Beim 10. und letzten NOFV U17 Länderpokal, welcher vom 13. bis 15. September 2013 in Lindow (Mark) stattfand, belegte die Auswahl von Sachsen-Anhalt einen undankbaren 4. Platz.

Das von Steffen Rau und Steffen Scheler betreute Auswahl, konnte im „Endspiel“ um die Medaillen leider nicht an die guten spielerischen Leistung des ersten Turniertages anknüpfen und musste sich der Auswahl von Berlin mit 1:2 geschlagen geben. Am Vortag wurde die Auswahl von Sachsen mit 3:0 bezwungen und gegen Thüringen ein 1:1 erkämpft.

### **Platzierungen:**

1. Brandenburg --- 9 Punkte 7:1 Tore
2. Berlin --- 6 Punkte 11:4 Tore
3. Thüringen --- 4 Punkte 8:4 Tore
4. Sachsen-Anhalt --- 4 Punkte 5:3 Tore
5. Sachsen --- 3 Punkte 1:6 Tore
6. Mecklenburg-Vorpommern --- 0 Punkte 2:16 Tore

## **2. Runde DFB-Pokal: Zweitligist Magdeburger FFC scheidet nach deutliche Niederlage in Cloppenburg aus**

Mit einer 0:6 Niederlage schied Sachsen-Anhalt's Zweitligist Magdeburger FFC, am Samstag beim Bundesligisten BV Cloppenburg aus dem DFB-Pokal aus. Trotz des 2-Tore-Rückstandes zur Halbzeit hatten die Magdeburgerinnen beim Erstligaaufsteiger nicht den Hauch einer Chance. In der Schlussviertelstunde mussten sie noch vier Gegentreffer in der 2. Pokalrunde hinnehmen.

## **Viertelfinale um den POLYTAN-Pokal des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ausgelost**

Da bereits am 6. Oktober die Viertelfinals Spiele um den POLYTAN-Pokal des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt stattfinden sollen, erfolgte unter Leitung der Spielleiterin Caroline Kunschke, hauptamtliche Mitarbeiterin des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt, am 18. September die Auslosung. Gina Wetzel, U14 Landesauswahlspielerin von Sachsen-Anhalt sowie U14 Co-Trainerin Anne Bartke fungierten als Losfeen.

Auf Grund eines noch anhängigen Einspruches des SV 1922 Pouch-Rösa, muss das Sportgericht darüber entscheiden, ob es beim

Ergebnis SV Allstedt gg SV Pouch-Rösa mit 5:2 bleibt.

Folglich ist es bei der vierten Viertelfinalbegegnung noch offen, ob die SpG Osterfeld/Zeitz auf den Sieger der Partie SV Allstedt gg SV Pouch-Rösa, SV Allstedt trifft und ob der Spieltermin 6. Oktober gehalten werden kann.

Der Kreispokalsieger des Saalekreises, SV Großgräfendorf, ist Gastgeber für den Titelverteidiger Hallescher FC. Der SV Eintracht Walsleben empfängt den Ligakonkurrenten SSV Besiegdas 03 Magdeburg und der Vorjahresfinalist SV Rot Schwarz Edlau den Regionalligisten MSV Wernigerode.

## **NOFV Meisterschaften der U18 in Lindow - männlich**

Vom 07. Bis 08. September fanden die NOFV Meisterschaften des Jahrgangs 1996 in Brandenburg statt. Da schon nach der U15 5 Leistungsträger unseres Verbandes in Vereine anderer Landesverbände wechselten und einige Spiele aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten nahm daran eine völlig neuformierte Mannschaft teil.

In den 3 Spielen wurden folgende Resultate erzielt:

Sachsen- Anhalt vs. Mecklenburg Vorpommern 0:2

Sachsen- Anhalt vs. Thüringen 0:0

Sachsen- Anhalt vs. Brandenburg 1:1

Platzierungen nach Turnierende:

1. Berlin
2. Sachsen
3. Mecklenburg Vorpommern
4. Sachsen- Anhalt
5. Thüringen
6. Brandenburg

Im Laufe des Turniers trat die Mannschaft immer sicherer auf und konnte dabei auch immer mehr spielerische Akzente setzen. Eine deutliche Reserve bis zum Schluss des Turniers blieb die mangelnde Konsequenz in der Chancenverwertung. Besonders im Spiel gegen Brandenburg wurde das noch einmal augenscheinlich.

Herauszuheben ist Philipp Hinze aus Halberstadt, der erstmals in der Landesauswahl dabei war und mit seinen Leistungen zeigte, dass auch nicht an den Sportschulen trainierende Sportler den Sprung noch schaffen können. Im Hinblick auf den DFB Länderpokal im Oktober bleibt zu hoffen, dass ein größerer Teil des Kaders gesund zur Verfügung steht.

## **Neuerliche Einladung für Max Klump**

Zum DFB Sichtungsturnier im Juli 2013 wurde Max Klump als Spieler der Landesauswahl U15 Sachsen-Anhalt für weitere Sichtsungsmaßnahmen des DFB gesichtet.

Max ist Schüler am Sportgymnasium Magdeburg und spielt seit dem letzten Spieljahr (2012/2013) in der U15 des 1. FC Magdeburg. Nachdem er Anfang September zu einem Lehrgang der U15 des DFB nach Teistungen eingeladen wurde, qualifizierte er sich mit den dort erbrachten Leistungen zur Teilnahme an der U15 Juniorenwoche des DFB in Bad Blankenburg. Diese findet vom 13.-16.10.2013 statt. Wir wünschen ihm zu dem Lehrgang des DFB und für seine weitere sportliche Entwicklung alles Gute.

## **Änderungen Kontaktdaten im FSA-KOMPAKT 2013/14**

### **Neuer Staffelleiter der Landesklasse 2**

Kontaktdaten:

Bernd Sitte

Birkenallee 8

06862 Dessau-Roßlau

Tel.: 034901/85036

Funk: 0152/33920276 (Mo-Fr. ab 15.30 Uhr)

Fax: 034901/809765

E-Mail: [bernd\\_sitte@arcor.de](mailto:bernd_sitte@arcor.de)

### **KFV Anhalt**

**Präsident**

**Detlef Barth**

auch Mobil erreichbar:

01577/4721060

**KFV Saalekreis  
Neuer Vorsitzender des Jugendausschusses  
des KFV**

Thilo Berndt  
Thomas-Müntzer-Str. 18  
06242 Krumpa  
Tel.: 03463/220514 o.  
0157/75006065  
[t.berndt@fussballverband-saalekreis.de](mailto:t.berndt@fussballverband-saalekreis.de)

**Landeskoordinator Projekt Menschlichkeit  
und Toleranz im Sport (MuT)**

**Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.**  
Helge Tiede  
auch Mobil erreichbar: 0172/1399602

**Hauptamtlicher Projektkoordinator MuT  
Menschlichkeit und Toleranz im Sport  
Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.**

Stephan Matecki  
auch Mobil erreichbar: 0171/2798639

**Kontaktdaten**

**Neuer Jugendleiter TSV 1894 Mosigkau**

Michael Elze  
John-Scheer-Str. 2  
06847 Dessau-Roßlau  
Funk: 0177/5188117  
[michael.elze@tsv1894mosigkau.de](mailto:michael.elze@tsv1894mosigkau.de)

**Änderung Vereinsdaten**

**SV Blau-Weiß Empor Wanzleben**

Telefon: 039209/859036  
Handy: 0157/74496476  
[www.sv-wanzleben.de](http://www.sv-wanzleben.de)  
[r.petrasch@sv-wanzleben.de](mailto:r.petrasch@sv-wanzleben.de)

**Abteilungsleiter:**

Rüdiger Petrasch  
Dr.-J.-R.-Becher-Str. 4 b  
39164 Stadt Wanzleben – Börde  
OT Domersleben

**Jugendleiter:**

Michael Busse  
Birkenweg 21  
39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Telefon: 039209/699785  
Handy: 0176/23265493  
[Michael-Busse@gmx.de](mailto:Michael-Busse@gmx.de)  
Am Spieltag erreichbar:  
Tel./Funk: 039209/2114 oder  
0157/74496476

